

## Unterrichtung

Hannover, den 08.10.2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **EU Deforestation Regulation (EUDR): Mit einer praxistauglichen und anwendungsfreundlichen EU-Entwaldungsverordnung den weltweiten Waldschutz vorantreiben**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7632

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 19/8454 Nr. 1

Der Landtag hat in seiner 73. Sitzung am 08.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

### **EU Deforestation Regulation (EUDR): Mit einer praxistauglichen und anwendungsfreundlichen EU-Entwaldungsverordnung den weltweiten Waldschutz vorantreiben**

Im Rahmen der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (European Deforestation Regulation, kurz EUDR) beabsichtigt die Europäische Union, aktiv zur Eindämmung der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung beizutragen. Hierzu sollen durch die Einführung von schärferen Dokumentationspflichten und Kontrollmechanismen über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr sowie den Handel bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse wie Kaffee und Kakao, Soja und Ölpalme, Kautschuk, Rind(-fleisch) und vor allem Holz und Holzprodukten erreicht werden, dass ausschließlich Produkte in der Europäischen Union gehandelt werden, die nachgewiesenermaßen nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen haben. Die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten bildet so einen Teil der Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Klimakrise, zur Biodiversitätsförderung und zur Unterstützung nachhaltiger Lieferketten.

Weltweit spielen Wälder dabei eine zentrale Rolle, denn sie speichern Kohlenstoff, erhalten die Artenvielfalt und dienen dem Schutz der Lebensgrundlagen von Milliarden Menschen. Der Aufforstung kommt eine entscheidende Rolle bei der Eindämmung der Klimakrise zu. Denn es ist bereits jetzt absehbar, dass ein für die Menschheit stabiles Klima, neben den Netto-Null-Treibhausgas-Emissionen, eine CO<sub>2</sub>-Entnahme aus der Atmosphäre erforderlich macht. Dazu sind verloren gegangene Wälder aufzuforsten und weitere Flächen zu bewalden.

Durch die Einführung von Kontrollmechanismen für den Handel mit rohstoffintensiven Produkten soll sichergestellt werden, dass die Wirtschaftstätigkeit der Europäischen Union bzw. ihrer Mitgliedstaaten nicht zur weltweiten Entwaldung beiträgt. Entwaldung wird hierbei definiert als die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht.

Die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten verlangt deshalb von allen Akteuren, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung, beispielsweise der legalen Herkunft der Güter, innerhalb ihrer Lieferketten nachzuweisen. Somit werden neben Im- und Exportierenden auch Händler\*innen durch die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten verpflichtet, eine Sorgfaltspflichtprüfung (Due Diligence) durchzuführen, um so zu gewährleisten, dass ihre Produkte ohne Entwaldung oder Waldschädigung bezogen bzw. hergestellt worden sind. Dies gilt für die im Anhang der Verordnung aufgeführten Rohstoffe und die daraus hergestellten Produkte und betrifft alle Akteure von den Erzeugenden bis zum Einzelhandel. Dabei gilt zu beachten, dass die Erzeugenden (Inverkehrbringer\*innen) der in der VO aufgezählten Produkte zuerst für die Erstellung einer Sorgfaltserklärung verantwortlich sind.

Die Umsetzungsfrist der EU-Verordnung ist durch die Europäische Kommission bereits um ein Jahr - für große Unternehmen sowie Betriebe der Forstwirtschaft unabhängig von ihrer Größe vom 30. Dezember 2024 auf den 30. Dezember 2025 und für kleinste und kleine Unternehmen vom 30. Juni

2025 auf den 30. Juni 2026 - verschoben worden. Diese Verschiebung ist aufgrund der massiven Bedenken von verschiedenen Mitgliedstaaten, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt, erfolgt. Die Bundesregierung in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestags hatte sich, wie auch die Niedersächsische Landesregierung, u. a. für eine Verschiebung der Umsetzungsfrist eingesetzt.

Der Landtag stellt vor diesem Hintergrund fest, dass sich die Landesregierung seit Inkrafttreten der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten für eine praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung einsetzt.

Um eine möglichst praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung der EUDR zu gewährleisten und alle Akteure, staatliche wie private, vor bürokratischer Überforderung zu bewahren, sind allerdings noch weitere Schritte notwendig.

Der Landtag bittet daher die Landesregierung, sich gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass

1. sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission dafür einsetzt, eine Null-Risiko-Variante für nachgewiesenermaßen entwaldungsfreie Mitgliedstaaten einzuführen,
2. die Bundesrepublik Deutschland durch die Europäische Kommission mindestens aber gemäß Artikel 29 Abs. 1 Buchst. b EUDR als Land mit geringem Risiko bzw. bei Einführung der Null-Risiko-Variante als entwaldungsfreier Mitgliedstaat eingestuft wird,
3. für den relevanten Rohstoff Holz gemäß Artikel 2 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 EUDR, sofern er im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geerntet worden ist, eine Bewertung nach Artikel 29 Abs. 3 EUDR durch die Berücksichtigung von Kriterien nach Artikel 29 Abs. 4 EUDR herbeizuführen, insbesondere indem bestehende Zertifizierungssysteme einbezogen werden,
4. weiterhin Unterstützungsangebote geschaffen und vorgehalten werden, um eine möglichst praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung der EUDR zu gewährleisten,
5. Kleinproduzenten (z. B. Kleinprivatwaldbesitzerinnen und -besitzer) durch Bagatellgrenzen oder geeignete Unterstützungsmaßnahmen nicht vom Markt ausgeschlossen werden,
6. für das Inverkehrbringen von Rindern oder Rindfleisch auf Basis bestehender Systeme eine bundesweit einheitliche Plattform angeboten wird, über die Rinderhaltende, welche erstmals ein Rind in den Verkehr bringen, eine verordnungskonforme Sorgfaltserklärung einreichen können,
7. sich die tatsächliche Umsetzungsfrist der EUDR angemessen, d. h. an den - teilweise noch zu schaffenden - notwendigen nationalstaatlichen und privaten Voraussetzungen, für eine effiziente und vollständige Umsetzung bemisst,
8. es durch verschiedene Verordnungen und Rechtsvorschriften der Europäischen Union, wie beispielsweise die EU-Lieferketten-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) oder die bisherige EU-Holzhandelsverordnung (European Timber Regulation), zu keinem unverhältnismäßigen Mehrfachaufwand kommt, sondern insbesondere gleiche Melde- und Nachweispflichten nicht mehrfach zu erfolgen haben,
9. die EUDR im Rahmen des durch die Europäische Kommission am 12. Februar 2025 angekündigten Arbeitsprogramms 2025 im Zuge von Umsetzungs- und Vereinfachungsstrategien, den sogenannten Omnibus-Paketen und -Vorschlägen, aufzunehmen und sich damit im Vereinfachungspaket (Omnibus) im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik zu befassen,
10. der Diskurs über die praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung der EUDR zwischen Europäischer Union, Bundesregierung und anwendenden Personen kontinuierlich fortgesetzt wird, um mögliche Probleme zeitnah zu lösen.